

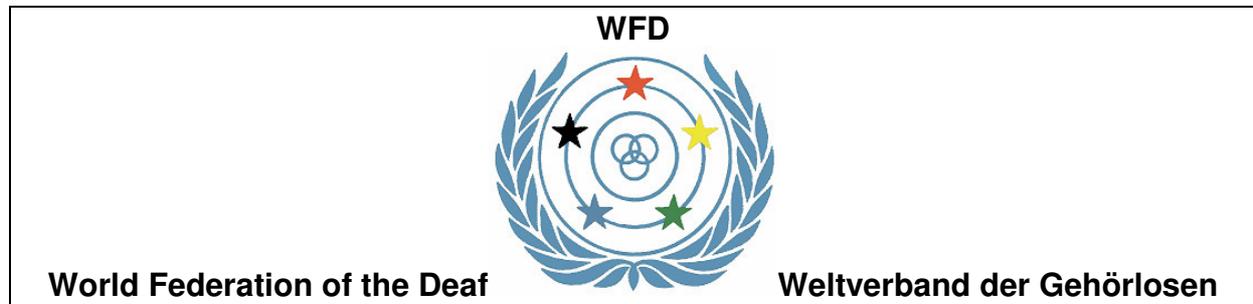
UN-Konvention

Warum brauchen Gehörlose diese Konvention?

1. Die Vereinbarungen zu den Menschenrechten sind nicht ausreichend für Menschen mit Behinderung und für Gehörlose überall auf der Welt
2. Der Wechsel von einem medizinischen Modell zu einem Modell von Behinderung auf der Grundlage der Menschenrechte (Linguistische Rechte als Modell v. Gehörlosigkeit.) war notwendig
3. Eine gesonderte Konvention soll sicherstellen, dass Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderung gelten, Diskriminierung ausgeschlossen ist und die linguistischen Rechte Gl. gesichert sind.

Inhalt und Aufbau der Konvention

- Das Ziel ist, Menschen mit Behinderung Gleichberechtigung zu garantieren
 - physische,
 - soziale,
 - ökonomische,
 - Kulturelle Rechte, Recht auf ein angemessenes Umfeld,
 - Gesundheit,
 - Erziehung,
 - Information und
 - Kommunikation
- Sie sollen dieselben Menschenrechte u. grundlegenden Freiheiten wie alle anderen Menschen genießen



Aufgaben des WFD

1. Anerkennung der linguistischen Rechte Gehörloser durch die Konvention.
2. Treffen und Verhandlungen mit Delegierten aus den verschiedenen Staaten.
3. Der WFD hat aktiv mit anderen Behindertenorganisationen zusammen gearbeitet, seine Mitglieder informiert und sie aufgerufen, sich in ihren eigenen Ländern für die Konvention einzusetzen und die Delegierten ihres Landes zu treffen.
4. Alle Eingaben des WFD zum Thema Gebärdensprache wurden von der UN angenommen .
5. Die hauptsächlichen Anliegen des WFD wurden wohlwollend angenommen und in die Konvention eingearbeitet
6. Viele Rechte Gehörloser sind sehr allgemein formuliert und bedürfen der Interpretation gemeinsam mit den Artikeln, in denen es um die Gebärdensprache geht.

Die wichtigsten Artikel für Gehörlose in der UN-Konvention

- Keine Diskriminierung aufgrund der Sprache oder der besonderen linguistischen Rechte wird häufig (u.a. im Vorwort) genannt
- Gebärdensprache wird achtmal in 5 verschiedenen Artikeln erwähnt:

Artikel 2:	Definition
Artikel 9:	Barrierefreiheit
Artikel 21:	Freiheit des Ausdruckes und der Meinung, Zugang zu Information
Artikel 24:	Erziehung
Artikel 30:	Teilnahme am kulturellen Leben, aktiver Freizeitgestaltung und Sport